

Kleine Anfrage

der Abg. Julia Goll FDP/DVP

und

Antwort

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen**

Artikel der Stuttgarter Zeitung vom 6. November 2023

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Trifft die Schilderung der Stuttgarter Zeitung vom 6. November 2023 („Der Polizeiinspekteur und die Terroristen“) bezüglich der Vorgänge des nächtlichen „Antrittsbesuchs“ zweier Polizeibeamtinnen beim damaligen Vizepräsident des Landeskriminalamts (LKA) im April 2020 zu?
2. Seit wann hat die Landesregierung Kenntnis dieser Vorfälle?
3. Welche Coronaregeln galten im April 2020 im Landeskriminalamt?
4. Welche sonstigen Regeln (unabhängig von Coronabeschränkungen) gelten im Landeskriminalamt für die nächtliche Nutzung von Diensträumen zu privaten Zwecken?
5. Hat die Landesregierung Kenntnis ähnlicher Vorfälle im Landeskriminalamt während der Amtszeit von A. R. als Vizepräsident?
6. Sind die Vorgänge rund um den „Antrittsbesuch“ Gegenstand eines disziplinarrechtlichen Verfahrens?
7. Gibt es Ermittlungen oder Maßnahmen der Landesregierung mit Blick auf diese Vorgänge?

7.11.2023

Goll FDP/DVP

Begründung

In der Stuttgarter Zeitung vom 6. November 2023 wird berichtet, dass zwei Polizistinnen im April 2020 nachts mit leeren Flaschen am Hintereingang des LKA angetroffen worden seien, die angaben, zum „Antrittsbesuch“ bei Vizepräsident A. R. gewesen zu sein. Dies wirft neue Fragen in der Polizeiaffäre auf.

Antwort

Mit Schreiben vom 30. November 2023 Nr. 3-0141.5-380/26 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Trifft die Schilderung der Stuttgarter Zeitung vom 6. November 2023 („Der Polizeiinspekteur und die Terroristen“) bezüglich der Vorgänge des nächtlichen „Antrittsbesuchs“ zweier Polizeibeamtinnen beim damaligen Vizepräsident des Landeskriminalamts (LKA) im April 2020 zu?*

2. *Seit wann hat die Landesregierung Kenntnis dieser Vorfälle?*

Zu 1. und 2.:

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte der Abgeordneten mit den Persönlichkeitsrechten der in Rede stehenden Personen folgt, dass Auskünfte zu den Fragen 1 und 2 nur in einem gesonderten, als „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuften Antwortteil dargestellt werden können, auf den hiermit verwiesen wird. Aufgrund der Bezugnahme zu Unterlagen, welche dem Untersuchungsausschuss „IdP & Beförderungspraxis“ vorgelegt wurden und welche selbst entsprechend eingestuft sind, wurde der Antwortteil zusätzlich als „geheimhaltungsbedürftig“ eingestuft.

3. *Welche Coronaregeln galten im April 2020 im Landeskriminalamt?*

Zu 3.:

Das Landeskriminalamt Baden-Württemberg (LKA) hat seine Maßnahmen in Zusammenhang mit der Coronapandemie kontinuierlich lageabhängig angepasst. Entsprechend den Empfehlungen des Interministeriellen Verwaltungsstabs für die Landesverwaltung hatte das LKA, beginnend am 6. März 2020, verschiedene hausinterne Regelungen in Kraft gesetzt. Das oberste Ziel hierbei war es, potenzielle Ansteckungsmöglichkeiten im dienstlichen Ablauf zu vermeiden. Hierzu wurden folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Reduzierung von Besprechungen, Veranstaltungen und sonstigen Terminen, sofern dienstlich vertretbar.
- Reduzierung von dezentralen Fortbildungen auf das unabwendbar notwendige Maß.
- Nutzung von Alternativen zur Dienstverrichtung in der Dienststelle und der Möglichkeit zeitversetzter Dienstzeiten, soweit im Rahmen der jeweiligen Aufgabenwahrnehmung möglich.
- Freistellung von Beschäftigten, von denen ein erhöhtes Infektionsrisiko ausgehen konnte, entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts, z. B. Rückkehrende aus Risikogebieten.
- Freistellungen oder Kontaktbeschränkungen zum Schutz von vorerkrankten und immunschwachen Beschäftigten.

- Beschaffung von gebrauchsfertigen Desinfektionstüchern zur Behandlung von Oberflächen.
- Anordnung der Reinigung von Dienstfahrzeugen nach der Benutzung.
- Einstellung des Abwehr- und Zugriffstrainings.
- Aussetzung des Dienstsportangebots und Schließung des Fitnessraums.
- Begrenzung von Dienstreisen auf das unabwendbar notwendige Maß.
- Umstellung des Kantinenbetriebs auf Abholung der Speisen.
- Beschaffung von textilem Mundschutz für die Beschäftigten.

Die genannten Regelungen wurden in der Folge unter Beachtung der jeweils aktuellen Vorschriften und Empfehlungen bis April 2023 mehrfach in Teilen gelockert und wieder verschärft.

4. Welche sonstigen Regeln (unabhängig von Coronabeschränkungen) gelten im Landeskriminalamt für die nächtliche Nutzung von Diensträumen zu privaten Zwecken?

Zu 4.:

In der Hausordnung des LKA sind (unabhängig von Coronabeschränkungen) keine Regelungen für die nächtliche Nutzung von Diensträumen zu privaten Zwecken enthalten.

5. Hat die Landesregierung Kenntnis ähnlicher Vorfälle im Landeskriminalamt während der Amtszeit von A. R. als Vizepräsident?

6. Sind die Vorgänge rund um den „Antrittsbesuch“ Gegenstand eines disziplinarrechtlichen Verfahrens?

7. Gibt es Ermittlungen oder Maßnahmen der Landesregierung mit Blick auf diese Vorgänge?

Zu 5., 6. und 7.:

Die Fragen 5, 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte der Abgeordneten mit den Persönlichkeitsrechten der in Rede stehenden Personen folgt, dass Auskünfte zu den Fragen 5, 6 und 7 nur in einem gesonderten, als „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuftem Antwortteil dargestellt werden können, auf den hiermit verwiesen wird. Aufgrund der Bezugnahme zu Unterlagen, welche dem Untersuchungsausschuss „IdP & Beförderungspraxis“ vorgelegt wurden und welche selbst entsprechend eingestuft sind, wurde der Antwortteil zusätzlich als „geheimhaltungsbedürftig“ eingestuft.

In Vertretung

Blenke

Staatssekretär